

31. Oktober 2023

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**Entwurf einer Festlegung volatiler Kosten
zur Berücksichtigung von Verlustenergie-
kosten in der vierten Regulierungsperiode
nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5
Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**

**Anhörung der
Regulierungskammer Rheinland-Pfalz**

31. Oktober 2023

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz (RegK). Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Festlegungsentwurf.

1. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir die Übernahme der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 2. Mai 2023 in den vorliegenden Festlegungsentwurf der RegK. Insbesondere die im Rahmen des Konsultationsverfahrens vorgenommenen Anpassungen der BNetzA gegenüber dem Festlegungsentwurf aus Dezember 2022 stellen deutliche Verbesserungen im Sinne der Netzbetreiber.

Unabhängig davon sollte die RegK ihre eigenen Spielräume nutzen und von Festlegungen der BNetzA abweichen, wenn dies mit Blick auf die von ihr regulierten Netzbetreiber in Rheinland-Pfalz sachlich gerechtfertigt ist.

Dies vorausgeschickt, bitten wir um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Festlegungsverfahren.

2. Betriebsverbrauchskosten

Leider finden weder in der Festlegung der BNetzA noch im vorliegenden Festlegungsentwurf der RegK die Kosten für den Betriebsverbrauch der Netzbetreiber Berücksichtigung. Aus Sicht des LDEW ist die Behandlung der drastisch gestiegenen Kosten für den Betriebsverbrauch als volatile Kosten aber zwingend erforderlich.

Wie die Kosten für die Verlustenergie sind auch diese durch die Strommarktentwicklungen seit dem dritten Quartal 2021 massiv gestiegen. Dennoch ist für den Betriebsverbrauch das Element der volatilen Kosten zur erlösseitigen Dynamisierung der Preisschwankungen innerhalb der Regulierungsperiode nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die anerkennungsfähigen Betriebsverbrauchskosten für die gesamte Regulierungsperiode auf den jeweiligen Basisjahrwert begrenzt werden. Zur Ermittlung des Basisjahrwertes im Rahmen der Kostenprüfung führte die BNetzA in der Vergangenheit als Bewertungskriterium an, dass für den Betriebsverbrauch

31. Oktober 2023

keine überhöhten Strombeschaffungspreise in der Kostenkalkulation Berücksichtigung finden dürfen. Als Vergleichsmaßstab setzte sie hier den Referenzpreis für Verlustenergie des Basisjahres an.

Bei der Fortführung dieser Praxis in der Kostenprüfung 2021 würden also die Beschaffungskosten für den Betriebsverbrauch auf den Referenzpreis für Verlustenergie 2021 in Höhe von 46,69 €/MWh begrenzt werden. Das Budget der Netzbetreiber für die Beschaffung des Betriebsverbrauchs in den Erlösobergrenzen 2024-2028 ergäbe sich damit aus dem Referenzpreis für Netzverlustenergie 2021 in Höhe von 46,69 EUR/MWh multipliziert mit der genehmigten Menge des Betriebsverbrauchs für 2021. Das in der Erlösobergrenze 2021 für den Betriebsverbrauch zur Verfügung stehende Budget auf Basis des Jahres 2016 deckt aktuell nicht die stark gestiegenen Beschaffungskosten. Damit ergibt sich für die Netzbetreiber bei der Beschaffung des Betriebsverbrauchs im Zeitraum seit dem zweiten Halbjahr 2021 bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode 2023 ein erhebliches Erlösdefizit, das sich bei der Fortführung der bestehenden Vorgehensweise für die vierte Regulierungsperiode noch erhöhen könnte.

Aus diesen Gründen ist die Behandlung der Kosten für den Betriebsverbrauch als volatile Kosten auch für Stromnetzbetreiber eine sachgerechte Lösung und aus Sicht des LDEW zwingend erforderlich.

3. Grünstellung der Verlustenergiekosten

Das Vorantreiben der Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Netzbetreiber leisten hierzu einen erheblichen Beitrag. Eine Grünstellung bzw. Grünbeschaffung der Netzverluste würde eine wichtige Unterstützung für diesen Beitrag bedeuten. Falls der Gesetzgeber hierfür künftig den rechtlichen Rahmen schafft, sollten auch die mit diesem Beitrag der Netzbetreiber verbundenen Kosten als volatile Kosten Berücksichtigung finden. Daher sollte bereits in der Festlegung zu volatilen Kosten für die vierte Regulierungsperiode die Bereitschaft der RegK formuliert werden, die Festlegung entsprechend anzupassen, sobald der gesetzliche Rahmen für die Grünstellung der Verlustenergiekosten vorhanden ist.

31. Oktober 2023

4. Zur Tenorziffer 2. – Referenzpreisermittlung

Gemäß den Hinweisen der Beschlusskammer 8 der BNetzA vom 19. September 2023 beläuft sich der Referenzpreis für das Jahr 2024 auf 233,54 EUR/MWh. Nach unserer Einschätzung ergibt sich dieses Ergebnis bei Anwendung des Mindestabstands zwischen Base- und Peakload-Preis in Höhe von 22,5 % auf die Jahresdurchschnittspreise für Base- bzw. Peakload. Aus Sicht des LDEW ist es jedoch sachgerechter, den Mindestabstand auf die tagesgenauen Durchschnittspreise anzuwenden. Demnach ergibt sich ein Preis von 234,01 EUR/MWh.

Diese kleine Differenz je MWh kann bei vielen Netzbetreibern hohe Summen ergeben. Auf Basis der bisherigen BNetzA-Kommunikation zur neuen Mindestabstandsregelung – die wir ausdrücklich begrüßen – war von einer Anwendung des Mindestabstands auf die Tagesdurchschnittspreise auszugehen. Wie schon in der dritten Regulierungsperiode liegen der Referenzpreisermittlung gemäß Tenor 2 des Beschlusses schließlich die tagesgenauen Durchschnittspreise für Base- und Peakload zugrunde.

Die RegK sollte daher aus unserer Sicht an dieser Stelle von der Vorgehensweise der BNetzA abweichen und den Referenzpreis auf Basis des Mindestabstands der tagesgenauen Durchschnittspreise und nicht der Jahresdurchschnittspreise ermitteln.

Sie erhalten als Anlage zu dieser Stellungnahme eine ausführliche Darstellung des BDEW der beiden alternativen Berechnungsverfahren sowie der Gründe, warum die Anwendung des Mindestabstands auf die tagesgenauen Durchschnittspreise aus BDEW-Sicht sachgerechter ist.

5. Zur Tenorziffer 6. und Rechtliche Würdigung III.2.a) + c) – Anpassung der Mengenbasis

Wie in der Festlegung der BNetzA behält sich auch die RegK einen Widerruf der Festlegung vor. Wie die Festlegung der BNetzA (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A RdNr. 71 Satz 3) greift auch der vorliegende Festlegungsentwurf der RegK in diesem Zusammenhang die Risiken durch einen möglichen strukturell bedingten Anstieg der Verlustenergiemengen auf. Die RegK trägt den Sorgen der Unternehmen zumindest dadurch ansatzweise Rechnung, dass sich die Behörde einen Widerruf ausdrücklich vorbehält, wenn nachgewiesen wird, dass durch die Entwicklungen der Elektrifizierung und der Elektromobilität sowie durch den erheblichen Zubau

31. Oktober 2023

dezentraler Erzeugungsanlagen netzbetreiberübergreifend erhebliche Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der vierten Regulierungsperiode eintreten und eine Anpassung der Festlegung erforderlich wird.

Dies bewerten wir grundsätzlich positiv. Dennoch sollte die RegK hier zusätzlich konkretisieren, wie die Netzbetreiber einen solchen Nachweis erbringen können. Die RegK könnte beispielsweise die Verlustenergiemengen jährlich erfassen. Die Netzbetreiber müssen die Daten ohnehin jährlich veröffentlichen (§ 23c Abs. 3 EnWG Nr. 7) und könnten sie in diesem Zuge auch an die Regulierungskammer melden.

In dem Festlegungsentwurf wird außerdem ausführlich erläutert, warum die RegK die Fixierung der Verlustenergiemenge im Basisjahr beibehalten möchte. Aus unserer Sicht führt diese Vorgehensweise nicht zu einem sachgerechten Ergebnis für alle Netzbetreiber. Daher möchten wir an dieser Stelle dennoch für die Überführung der Verlustenergiemengen in die bestehende Regulierungskontosystematik werben. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze würde die Verlustenergiemenge (Planmenge) angepasst, welche dann im Regulierungskonto mit der tatsächlichen Verlustenergiemenge (IST-Menge) verglichen würde. Diese Methode ist analog u.a. zur Anpassung der vorgelagerten Netzkosten. Dadurch wird kein zusätzlicher Mechanismus eingeführt, sondern das Regulierungskonto um eine Komponente erweitert.

6. *Ihr Ansprechpartner*

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15